

Satzung des Vereins

Lasertag Kaltenkirchen e.V.

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Name und Sitz](#)

[§ 2 Geschäftsjahr](#)

[§ 3 Zweck des Vereins](#)

[§ 4 Selbstlose Tätigkeit](#)

[§ 5 Mittelverwendung](#)

[§ 6 Verbot von Begünstigungen](#)

[§ 7 Mitgliedschaft](#)

[§ 8 Beiträge](#)

[§ 9 Organe des Vereins](#)

[§ 10 Mitgliederversammlung](#)

[§ 11 Geschäftsführender Vorstand / Beirat](#)

[§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung](#)

Präambel

Unser Kernwert besteht darin, den Menschen Spaß und Freude in der Gruppe zu bieten und Ausübung einer friedlichen Fun-Sportart zu fördern.

Wir tolerieren keine Form von Gewalt oder Gewaltverherrlichung. Um keine Missverständnisse entstehen zu lassen, untersagen wir auch den dazu berechtigten Berufsträgern das Tragen von Uniformen.

Lasertag wird als Sport vollkommen kontaktlos ausgeübt und ist durch Fair-Play und Chancengleichheit aller Teilnehmer gekennzeichnet. Das soziale Miteinander und der Teamgeist werden durch LaserTag gefördert, indem Freunde, Bekannte und Kollegen, durch echte Erlebnisse und Teamarbeit engere Bindung entwickeln. Dank LaserTag können gerade Eltern mit ihren Kindern gemeinsam die moderne Form von Räuber und Gendarm spielen. Wir fördern auch den kulturellen Austausch durch Begegnungen unterschiedlicher Gruppen und geben allen Spielern die Möglichkeit, neue Leute kennenzulernen.

LaserTag nutzt den natürlichen Wettbewerbstrieb, um Jung und Alt für Sport zu motivieren, Geschicklichkeit und körperliche Leistung zu fördern und gleichzeitig ein stärkendes Gruppenerlebnis zu schaffen.

Im Vordergrund stehen Sport, Spiel und Spaß. Darum sieht sich Lasertag Kaltenkirchen

e.V. in der Verantwortung Lasertag langfristig als angesehene Sportart zu etablieren.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Lasertag Kaltenkirchen.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 3) Der Sitz des Vereins ist Nordring 3, 24558 Henstedt-Ulzburg.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Lasertag Kaltenkirchen e.V. ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Lasertags und der sportlichen Jugendarbeit.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung Lasertag bezogener Übungen und Leistungen in dem Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Lasertagaktivitäten,
 - Die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - Förderung sozialer Kompetenzen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein unterscheidet zwischen aktive Mitglieder, die sich unterteilen in ordentliche und minderjährige Mitglieder, Fördermitglieder/Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder sind volljährige natürliche Personen. Minderjährige Mitglieder sind noch nicht volljährige Personen.
- 3) Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 5) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Vereins nach § 3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 6) Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen. Anträge auf Fördermitgliedschaften können innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Vorstand widerrufen werden.
- 7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt, die Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 8) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 9) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages weitere drei Monate im Rückstand ist.
- 10) Die Fördermitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen.
- 11) Über den Ausschluss eines Mitglieds ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
- 12) Die Absätze 5, 6 und 8 gelten sinngemäß für Ehrenmitglieder, mit der Maßgabe, dass die Mitgliederversammlung den Beschluss zu fassen hat.

§ 8 Beiträge & Gebühren

- 1) Alle Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie sind in der Beitragsordnung niedergelegt die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

- 3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Betrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- 4) Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, eine Gebühr für die Teilnehmer an Turnieren festzulegen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart)
3. Ausschüsse und Beiräte (temporär)

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken. Voraussetzung zur Mitarbeit in Ausschüssen und Beiräten ist eine Mitgliedschaft. Ausschüsse und Beiräte werden mit ihrer Bildung zu Organen des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Der Vorstand lädt schriftlich per E-Mail, zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt (dies kann auch über elektronischen Weg erfolgen). Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 10) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung und/oder, soweit ein solcher gebildet ist, des Beirats einholen.
- 11) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts und des Antragsrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Bevollmächtigungen innehaben.
- 12) Wenn die Mitgliederversammlung eine schriftliche und geheime Wahl wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Der/die Versammlungsleiter/ in kann diesem Abstimmungsmodus auch dann Folge leisten, wenn ein geringerer Prozentsatz der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 11 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden dem/der Schatzmeister/in.
Zusätzlich ist Kassenprüfer/in von der Mitgliederversammlung zu bestimmen, dieser darf nicht teil des Vorstandes sein.
- 2) Alle Mitglieder des Vorstand sind untereinander gleichberechtigt.
- 3) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder. Sie dürfen in keinerlei geschäftlicher Beziehung zu dem Verein stehen.
- 7) Wiederwahl ist zulässig.
- 8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt seine Position bis zu der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der folgenden Mitgliederversammlung unbesetzt. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so müssen innerhalb von sechs Wochen mittels einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ersetzt werden
- 9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Gibt es keine hauptamtliche Geschäftsführung, so erstellt der Vorstand das Jahresbudget
 - Annahme des Jahresbudgets und Erstellung einer Finanzordnung
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Bestellung eines unabhängigen Abschlussprüfers
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung einer Geschäftsordnung für den Verein
- 10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt. Die Vorstandssitzungen können auch in Form von Telefonkonferenzen abgehalten werden sowie auf elektronischem wege.
- 11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 12) Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.
- 13) Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Mitglied aus dem Vorstand geleitet
- 14) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 15) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zusätzlich kann der Vorstand Beschlüsse in Umlaufverfahren fassen.

- 16) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- 17) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- 18) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- 2) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Nicht gültige oder enthaltene Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vom Finanzamt oder infolge von gesetzlichen Änderungen vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für mögliche redaktionelle Änderungen der Satzung.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung in der Entwicklungszusammenarbeit bzw. Entwicklungshilfe. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins.

Kaltenkirchen, 01.06.2016